

Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur- Anstalt des öffentlichen Rechts

(LESEFASSUNG Stand 11.12.2023)

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6, 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat der Verwaltungsrat der der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur Anstalt des öffentlichen Rechts am 09.05.2023 folgende Kurbeitragssatzung erlassen, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.09.2023.

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Bad Sooden-Allendorf ist staatlich anerkannter Kurort (Heilbad).
- (2) Die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur AöR erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Stadtgebiet von Bad Sooden-Allendorf mit den Stadtteilen Sooden und Allendorf.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen im Sinne des § 1 teilzunehmen. ²Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. ³Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat.
- (2) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind ausgenommen:
 1. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere Familienangehörige.
 2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 3. Kranke Personen, die bettlägerig sind nach Vorlage eines ärztlichen Attests.

4. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
5. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
6. Personen nach Abs. 1, die bereits 42 Tage im Kalenderjahr Kurbeitrag nach § 4 entrichtet haben.
7. Besucher im Rahmen einer Städtepartnerschaft.

§ 4 Kurbeitrag

- (1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet 3,60 €¹.
- (2) ¹Die Beitragspflicht nach § 3 Abs. 1 entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person und endet am Tag der Abreise. ²Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. ³Die Beitragspflicht endet nach 42 Tagen im Kalenderjahr. ⁴Der Kurbeitrag wird am Anreisetag für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 8 Abs. 1 Verpflichteten (Vermieter) oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist - unmittelbar bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur AöR zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag ermäßigt sich auf 50 % des Tagessatzes für:
 1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % im Sinne des § 2 des Sozialgesetzbuches SGB IX und Blinde. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (2) Soweit es das Interesse des Kurortes rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt, kann die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur AöR Sondervereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern, karitativen Organisationen und Einzelpersonen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 6 Kur- und Gästekarte

- (1) ¹Jeder Beitragspflichtige nach § 3 erhält eine Kur- und Gästekarte. ²Diese berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum eintrittsfreien Besuch, zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1, Abs. 3 erhoben werden.
- (2) ¹Die Kur- und Gästekarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 1 ausgestellt. ²Sie ist nicht übertragbar.
- (3) ¹Die Kur- und Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. ²Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. ³Die Stadt Bad Sooden-Allendorf

Tourismus- und Kur AöR ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kur- und Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Kur- und Gästekarten einzuziehen.

- (4) ¹Der Verlust einer ausgestellten Kur- und Gästekarte ist bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur AöR anzuzeigen. ²Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 10,00 € berechnet.

§ 7 Jahreskarte

- (1) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person im Kalenderjahr 151,20 Euro¹.
- (2) Die Jahreskarte berechtigt zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Außerdem können Ermäßigungen bei Veranstaltungen gewährt werden.

§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) ¹Wer im Erhebungsgebiet nach § 2 Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, alle von ihm beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht bis zum Ablauf des auf die Ankunft bzw. Abfahrt folgenden Tages an- bzw. abzumelden. ²Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen (§ 13 Abs. 3 Satz KAG).
- (2) Die Anmeldung und Übermittlung nach Abs. 1 hat ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgen. Systemzugänge und Formulare stellt die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur AöR zur Verfügung.
- (3) ¹Die ortsfremde Person ist verpflichtet, Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise anzugeben und zu unterschreiben. ²Für den Fall, dass die Person gem. § 3 eine Ausnahme nach Abs. 2 oder eine Ermäßigung nach § 5 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Der vom Gast persönlich unterschriebene Anmeldevordruck ist vom Tag der Anreise an ein Jahr vom Gastgeber (Vermieter) nach Abs. 1 aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (5) ¹Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 3, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. ²Entsprechendes gilt auch für die Aufbewahrungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Meldepflichtige erhält eine Abschrift dieser Satzung und hat sie an seinem für seine Gäste zugänglichen Ort auszulegen oder auszuhängen.

§ 9 Einziehung und Abführung

- (1) ¹Der nach § 8 Abs. 1 Meldepflichtige hat den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur AöR abzuführen. ²Er haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. Tage nach Rechnungslegung an die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur AöR abzuführen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 1 nicht alle von ihm gegen Entgelt beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 als ortsfremde Person nicht Familiennamen, Vornamen Staatsangehörigen, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise angibt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 als Meldepflichtiger den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen nicht einzieht und nicht an die Stadt Bad Sooden-Allendorf Tourismus- und Kur-AöR abführt.
- (2) Im Übrigen gilt § 5a Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG).
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

§ 11 **Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Vorschriften**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹ 1. Änderung vom 12.09.2023; Inkrafttreten am 01.01.2024